

Star TV

Einschreiben

Herrn
Dr. Martin Dumermuth
BAKOM Bundesamt für Kommunikation
Zukunftstrasse 44
Postfach 332
2501 Biel

BAKOM	
07. JUNI 2007	
Reg. Nr.	
DIR	X
BO	
RTV	and. do
IR	
TC	
AF	
FM	

nater
dallafor

Nater Dallafor Rechtsanwälte

Hottingerstrasse 21, CH 8032 Zürich
Postfach, CH 8024 Zürich
Tel. +41 44 250 45 45
Fax +41 44 250 45 00
www.naterdallafor.ch

Dr. Mathis Berger, LL.M.
Partner
Direkt +41 44 250 45 30
berger@naterdallafor.ch

Zürich, 6. Juni 2007
MBE 10034 01 000102.doc

1 (6)

Stellungnahme zum Entwurf einer neuen Konzession für SRG SSR idée suisse

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Namens und im Auftrag der Star TV AG (Vollmacht in der Beilage) beziehe ich mich auf die Einladung, zum Entwurf einer Konzession für SRG SSR idée suisse Stellung zu nehmen, und unterbreite Ihnen die folgenden Bemerkungen mit der Bitte um Berücksichtigung:

1. Ausgangslage

a) Stellung der SRG

Die SRG SSR idée suisse ("SRG") soll - so die gesetzgeberische Absicht - mit den ausländischen Programmveranstaltern konkurrenzieren. Aus diesem Grund - so die politische Überzeugung - soll sie gebührenfinanziert werden. Aus eigener Kraft würde der Schweizer Markt angeblich keinen Programmveranstalter hervorbringen, der mit den ausländischen Veranstaltern konkurrenzieren könne.

Die SRG finanziert sich aus den Fernsehgebühren; die privaten Programmveranstalter erhalten heute keine Gebührengelder. Von den rund CHF 1'220 Mio. an Gebührenaufkommen vereinnahmt die SRG rund CHF 1'115 Mio (CHF 704 Mio. Fernsehgebühren und CHF 411 Mio. Radiogebühren; http://www.srgssrideesuisse.ch/fileadmin/pdfs/GB_SRG_d_Web_low.pdf). Unter dem

neuen RTVG muss die SRG davon rund CHF 50 Mio. an private Veranstalter abgeben (entspricht bloss 4,5%). Neu ist aber auch zugunsten der SRG die Erhöhung der Fernsehgebühren um 2,5% beschlossen worden.

Die Bruttowerbeausgaben für Fernsehwerbung in der Schweiz belaufen sich auf insgesamt

	CHF	799	Mio.
(http://www.publisuisse.ch/media/pdf/research/markt/de/33427_2005_SRGSSR_Markanteile_konstant.pdf). Davon vereinnahmt die SRG CHF 459 Mio. und damit mehr als die Hälfte, nämlich 57%. Weitere 35% (CHF 283 Mio.) entfallen auf die ausländischen Werbefenster und für sämtliche privaten Schweizer Fernsehveranstalter bleiben gerade einmal CHF 56 Mio. oder 7% übrig.			

Aufgrund dieser stolzen finanziellen Mittel dominiert heute die SRG den Schweizer Markt. Ihr durchschnittlicher Marktanteil bewegt sich seit Jahren zwischen 30 und 35% (vgl. http://www.publisuisse.ch/media/pdf/research/mediennutzung/de/38897-Internet_MA_SRG_und_Private_DS_1_HJ_2006.pdf). Mit diesen Marktanteilen liegt sie mit grossem Abstand vor den ausländischen Programmfenstern für die Schweiz und ohnehin weit vor den nationalen sprachregionalen Programmen sowie den regionalen Programmen. Als einziger dieser anderen Programmveranstalter schafft es RTL knapp über 5% Marktanteil zu kommen. Pro7, Sat.1, RTL II, Vox, Kabel 1 und SuperRTL bleiben alle unter der 5% Schwelle.

b) Ausländische und sprachregionale Programmveranstalter

Star TV AG veranstaltet das sprachregionale Programm Star TV. Die sprachregionalen Schweizer Programmveranstalter sind aufgrund des neuen RTVG weitestgehend wie ausländische Programmfenster zu behandeln. Dies ist sachlich ungerechtfertigt, scheint aber dem politischen Willen zu entsprechen. Die ausländischen Programmfenster sind wirtschaftlich viel potenter als die schweizerischen sprachregionalen Fernsehveranstalter. Dies rührt insbesondere daher, dass die ausländischen Programmfenster für die Schweiz auf ein bestehendes Programm aufbauen und daher aus den erzielten Werbeeinnahmen viel höhere Gewinne vereinnahmen können. Dies wiederum ermöglicht ihnen höhere Kosten bei Einkäufen von Sendungen oder Eigenproduktionen in Kauf zu nehmen, was schlussendlich die Publikumsattraktivität steigert.

Die Restriktionen des neuen RTVG gegenüber den ausländischen Programmfenstern treffen aufgrund der tatsächlichen Unterschiede die schweizerischen sprachregionalen Programmveranstalter ungleich viel härter. Auch vor dem Hintergrund dieser für schweizeri-

sche sprachregionale Veranstalter schwierigen Konkurrenzsituation innerhalb der vom Gesetz gleich behandelten Gruppe, sind die nachfolgenden Ausführungen zu sehen.

c) Finanzierung eines privaten schweizerischen sprachregionalen Fernsehprogramms

Star TV kann sich nur aus dem Verkauf von Werbezeit, Sponsoring oder kostenpflichtigem Mitmachfernsehen finanzieren. Andere Mittel gibt es nicht, insbesondere wird ein privates sprachregionales Programm nie in den Genuss von Gebührengeldern kommen. Ein sprachregionales Fernsehprogramm muss daher einen ausgewiesenen Charakter haben, mit welchem es sich von den anderen Programmen abgrenzt, damit Werbeauftraggeber und Sponsoren das Programm finanzieren. Insbesondere gilt dies mit Bezug auf die Abgrenzung zur SRG, weil diese den Löwenanteil des Werbeaufkommens vereinnahmt.

Diese Abgrenzungsmöglichkeiten von Star TV werden beschnitten, wenn der SRG eine Konzession erteilt wird, die ihr nicht nur erlaubt, sondern sie vielmehr verpflichtet, in die angestammten Themenbereiche von Star TV einzudringen. Zudem werden Star TV Finanzierungsquellen entzogen, wenn die Konzession der SRG erlaubt, weitere Werbemöglichkeiten zu nutzen als bis anhin. Diese Argumente gelten nicht bloss für Star TV, sondern für private Fernsehveranstalter ganz allgemein.

2. Einzelne Punkte des Entwurfs der Konzession

a) Art. 2 Abs. 4

Die *Liste der Themata*, welche die SRG im Rahmen ihres Programms ansprechen soll, sollte mit Prioritäten versehen werden. Auch wenn die Bestimmung im Entwurf der Konzession ("Entwurf") die entsprechende Gesetzesbestimmung übernimmt (Art. 24 Abs. 4 RTVG), steht der Setzung von Prioritäten in der Konzession nichts entgegen. Zweck der Konzession ist es, das Gesetz zu konkretisieren, nicht dieses unverändert zu übernehmen. Aufgrund des verfassungsmässigen Auftrags und der wirtschaftlichen Gegebenheiten müsste an erster Stelle die Meinungsbildung stehen, an zweiter Stelle die Bildung, an dritter Stelle die Kultur und an vierter die Unterhaltung.

Mit der vorgeschlagenen hierarchischen Ordnung, die stark auf Information und Bildung setzt, würde wichtigen medienpolitischen Postulaten nachgelebt. Dabei handelt es sich

zudem um Bereiche, die von privaten Veranstaltern mit ihren beschränkten Mitteln nicht finanziert werden können, weshalb dafür die Gebührengelder einzusetzen sind, welche von der SRG vereinnahmt werden. Schliesslich handelt es sich bei der Kultur und der Unterhaltung um Themata, die ebenso gut von privaten Veranstaltern aufgenommen werden können.

b) Art. 2 Abs. 6 lit. b

Die "Swissness" im Kulturbereich und Unterhaltungsbereich ist eine der wenigen Domänen der Schweizer sprachregionalen Privatveranstalter. Diese Programme können nur in der Schweiz empfangen werden und müssen sich daher mit Schweizer Themen an das Schweizer Publikum wenden. So hat sich Star TV als ein Filmsender positionieren können, der sich stark auch mit dem Schweizer Filmschaffen auseinandersetzt. Zudem wird eine Musiksending produziert, die wie kein anderes in der Schweiz empfangbares Format über das Schweizer Musikschaffen berichtet. Demgegenüber soll ja die SRG nach dem Willen des Gesetzgebers mit den ausländischen Programmen konkurrenzieren, weshalb sie schlecht beraten wäre auf "Swissness" zu setzen.

Die SRG hat im Vergleich zu den privaten Veranstaltern wesentlich grössere finanzielle Mittel, die sie zur Finanzierung der Zusammenarbeit mit der schweizerischen Filmwirtschaft und der schweizerischen Musikbranche investieren kann. Dies führt heute dazu, dass die SRG den Markt regelrecht leer kauft. Ob die SRG in jedem Fall tatsächlich die Absicht hat, die Produktionen auszustrahlen, kann hier dahingestellt bleiben. Tatsache ist, dass sie lange nicht alles ausstrahlt, was sie einkauft.

Aufgrund des Gesetzes (Art. 24 Abs. 4 lit. b RTVG) hat die SRG die Schweizer Kultur zu fördern, unter anderem sind das Schweizer Musik- und Filmschaffen zu berücksichtigen. Diese gesetzliche Vorgabe wird vom Entwurf der Konzession weit ausgedehnt und zu einer "*engen Zusammenarbeit*" gewandelt. Diese Wendung ist unnötig und greift zu stark in die Betätigungsmöglichkeiten der privaten Veranstalter ein. Daher ist wenigstens das Adjektiv "eng" zu streichen.

Gegenüber der massgebenden Gesetzesbestimmung (Art. 24 Abs. 4 lit. b RTVG) ist im Entwurf die Formulierung durch "*eigenproduzierte Sendungen*" untergegangen. Gerade damit könnte aber die SRG einen Beitrag zum Schweizer Kulturschaffen leisten. Wenn denn die SRG schon mit der Schweizer Musik- und Filmwirtschaft zusammenarbeiten soll, so soll sie dies mittels Eigenproduktionen tun, was entsprechend in der Konzession festzuhalten ist. Sie soll beim Aufkauf bestehender Produktionen zugunsten der privaten

Veranstalter zurück gebunden werden. Die allgemeine Erwähnung der Eigenproduktionen in Art. 2 Abs. 6 des Entwurfs ist mit Bezug auf die hier zur Frage stehenden Inhalte nicht genügend spezifisch.

c) Art. 5 Abs. 2

Die SRG soll auf dem Informationskanal SF info neu und im Gegensatz zur heutigen Konzession *Werbe- und Sponsoringmöglichkeiten ausnutzen* dürfen. Dies stellt eine unnötige Stärkung der Position der SRG dar, die zu Lasten der privaten Veranstalter geht, da der Werbe- und Sponsoringmarkt nicht wächst. Ohnehin werden auf SF info Informationssendungen wiederholt, die in den Hauptprogrammen gezeigt worden sind. Es fallen demnach keine weiteren Produktionskosten für diese Sendungen an, weshalb auch keine Finanzierungsmöglichkeiten geschaffen werden müssen. Es ist daher der SRG für ihren Informationskanal zu verbieten, Werbe- und Sponsoringmöglichkeiten auszunutzen.

Neu wird der SRG auch erlaubt, "*Ereignisse von nationaler Bedeutung originär auszustrahlen*". Diese Möglichkeit verfälscht den Charakter des Informationskanals, der aus Wiederholungen von Sendungen besteht, und zudem besteht dafür kein Bedarf. Die Hauptprogramme reichen aus, um diese Ereignisse angemessen abzudecken. Dies gilt gerade auch für Sportereignisse, mit Bezug auf welche ohnehin fraglich ist, ob sich die SRG die dafür zu bezahlenden exorbitanten Preise leisten kann bzw. ob die Gebührengelder dafür ausgegeben werden sollen. Zudem ist die Limitierung, dass solche Ereignisse nur aus Kapazitätsgründen auf SF info ausgestrahlt werden dürfen, nicht überprüfbar. Die Hauptprogramme enthalten keine Unterbrüche, so dass per se keine Kapazität für die Abdeckung von solchen Ereignissen besteht. Was gezeigt wird, wird durch das Setzen von Prioritäten bestimmt und damit durch Wertungsentscheide, nicht durch Kapazitätsfragen. Es ist daher von der Möglichkeit der Ausstrahlung von Ereignissen von nationaler Bedeutung abzusehen.

d) Art. 5 Abs. 4

Der SRG wird es ermöglicht, ein Programm in HDTV-Qualität auszustrahlen. Dass technologische Versuche für beschränkte Zeitdauer ermöglicht werden, wird begrüsst. Die vorgeschlagene Regelung sieht aber - entgegen jedem Versuchscharakter - zugunsten der SRG faktisch die Möglichkeit vor, ein zusätzliches Programm zu veranstalten. Solches verzerrt den ohnehin zugunsten der SRG beeinflussten Wettbewerb noch mehr und zwar

in einem unvertretbaren Ausmasse. Es sind daher für das HDTV Programm folgende Einschränkungen vorzusehen:

- Die SRG soll auf dem Versuchskanal Sendungen aus ihren anderen Programmen ausstrahlen. Damit wird dem Versuchscharakter Rechnung getragen. Zudem fallen aufgrund einer solchen Regelung keine zusätzlichen Kosten für die Produktion von Sendungen an.
- Die SRG darf auf dem Versuchskanal keine Werbung und kein Sponsoring ausstrahlen. Dies ist auch nicht nötig, da für den Inhalt des Programms gemäss der vorstehenden Einschränkung keine Kosten anfallen.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung der aufgeführten Punkte und deren Einbezug in die der SRG zu erteilende Konzession.

Mit freundlichen Grüssen



Mathis Berger

Beilage

Vollmacht

Die Rechtsanwälte

Dr. Hans Nater
Dr. Roberto Dallafior
Dr. Mathis Berger
Dr. Eric R. Scherrer
Dr. Andrea Taormina
Dr. Andrea Etienne
Martin Thomann
Michael Tuchschnid
Dr. Claudia Götz Staehelin

werden in Sachen Star TV AG

betreffend Allgemeine Rechtsberatung

je einzeln zu allen Rechtshandlungen eines Generalbevollmächtigten mit dem Recht, Stellvertreter zu ernennen, bevollmächtigt.

Die Vollmacht schliesst insbesondere ein: aussergerichtliche Vertretung, Vertretung vor allen Gerichten, Verwaltungsbehörden und Schiedsgerichten, Abschluss von Gerichtsstandsvereinbarungen und Schiedsverträgen, Ergreifen von Rechtsmitteln, Abgeben von Abstandserklärungen, Abschluss von Vergleichen, Anerkennung und Rückzug von Klagen, Vollzug von Urteilen und abgeschlossenen Vergleichen, Empfangnahme und Herausgabe von Wertschriften, Zahlungen und anderen Streitgegenständen, Anhebung und Durchführung von Schuldbetreibungen, einschliesslich Stellung des Konkursbegehrens, Vertretung in Erbschaftssachen und bei öffentlichen Beurkundungen und Grundbuchgeschäften, Vertretung in Strafsachen, insbesondere Anheben/Stellung und Rückzug von Strafklagen und -anträgen.

Abweichende prozessrechtliche Bestimmungen vorbehalten, erlischt diese Vollmacht nicht mit dem Ableben, der Verschollenerklärung, dem Verlust der Handlungsfähigkeit oder dem Konkurs der Klientschaft.

Diese Vollmacht wird zur Verfolgung eines Auftrags erteilt, den die Klientschaft mit den hiermit Bevollmächtigten abgeschlossen hat.

Die Klientschaft bestätigt, dass sie ihren Anspruch auf eine allfällige Prozessentschädigung den Beauftragten zahlungshalber abgetreten hat.

2A
Ort

6.6.07
Datum

Die Klientschaft:

Star TV AG

P. Grau

Paul Grau